

# Mitteilungsblatt der Studierendenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen

Studierendenparlament  
18.12.2014

Das Präsidium des  
Studierendenparlaments der  
JLU Gießen

Jahrgang 2015  
Nr. 2  
09.03.2015

## STUDIENDENSCHAFT JUSTUS-LIEBIG-UNIVERSITÄT GIESSEN KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

### STUDIENDENPARLAMENT

#### Wahlordnung der Studierendenschaft

Das Studierendenparlament der Justus-Liebig-Universität Gießen hat folgende Wahlordnung beschlossen:

##### Inhaltsverzeichnis:

##### 1. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlgrundsätze
- § 3 Stimmabgabe
- § 4 Wahlzeiten
- § 5 Amtszeiten

##### 2. Wahlrecht

- § 6 Aktives Wahlrecht
- § 7 Passives Wahlrecht
- § 8 Beurlaubung, Ausschluss des Wahlrechts
- § 9 Fachbereichszugehörigkeit

##### 3. Wahlorgane

- § 10 Wahlausschuss und WahlhelferInnen
- § 11 Zusammensetzung und Bildung des Wahlausschusses
- § 12 Verfahrensregeln des Wahlausschusses
- § 13 Aufgaben des Wahlvorstandes

##### 4. Wahlvorbereitung und Wahlverfahren

- § 14 Terminplan und Fristen
- § 15 Wahlbekanntmachung
- § 16 Wahlverzeichnis
- § 17 Rechtsbehelfe gegen das Wahlverzeichnis, Rechtsbehelfsverfahren

§ 18 Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen

§ 19 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

§ 20 Reihung

§ 21 Wahlverfahren

§ 22 Stimmzettel

##### 5. Wahlhandlung

§ 23 Urnenwahl

§ 24 Briefwahl

##### 6. Feststellung der Wahlergebnisse

§ 25 Auszählung

§ 26 Unwirksame und ungültige Stimmen

§ 27 Wahlergebnisse

§ 28 Sitzzuteilung

§ 29 Wahlniederschriften, Wahlakten

##### 7. Wahlanfechtung

§ 30 Wahlanfechtung

§ 31 Anfechtungsgründe

§ 32 Entscheidung des Ältestenrats

##### 8. Wiederholungswahl

§ 33 Wiederholungswahl

##### 9. Inkrafttreten

§ 34 Inkrafttreten

## **§1 Geltungsbereich**

(1) Die Wahlordnung enthält die Ausführungsbestimmungen für die Wahl zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsräten der Justus-Liebig-Universität Gießen. Sie beruht auf der Ermächtigungsgrundlage in § 15 (2) der Satzung der Studierendenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen.

(2) Die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsräten sollen gleichzeitig mit den Wahlen zu den Kollegialorganen der Universität durchgeführt werden.

## **§ 2 Wahlgrundsätze**

Das Studierendenparlament und die Fachschaftsräte werden jährlich, in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahlen finden als Brief- und Urnenwahl statt. Die Sitzverteilung erfolgt nach dem HareNiemeyer-Zählverfahren.

## **§ 3 Stimmabgabe**

Die Wählerinnen und Wähler (Wahlberechtigte) üben ihr Wahlrecht entweder durch Abgabe ihrer Stimme an der Urne (Urnenwahl) oder durch Briefwahl aus. Die Entscheidung über die Art der Stimmabgabe trifft die oder der Wahlberechtigte; die persönliche Briefwahl ist auf Antrag zuzulassen. Für die Versendung von Briefwahlunterlagen gilt die Regelung der Wahlordnung der Justus-Liebig-Universität vom 06.11.2008 in ihrer jeweils geltenden Fassung

## **§ 4 Wahlzeiten**

(1) Die Wahl findet in der Regel am Ende des Wintersemesters statt. Die Wahlhandlungen sollen am elften nicht vorlesungsfreien Tag vor Ende der Vorlesungszeit abgeschlossen sein.

(2) Die Urnenwahl findet an mindestens vier nicht vorlesungsfreien Tagen in der Regel in der Zeit von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr statt. Das Nähere regelt der Wahlausschuss.

(3) Zur Urnenwahl sind alle Mitglieder der Studierendenschaft zugelassen, sofern sie wahlberechtigt sind. (4) Für die Durchführung der Wahl soll die Hilfe des Wahlamtes der Justus-LiebigUniversität Gießen in Anspruch genommen werden.

## **§ 5 Amtszeiten**

(1) Die Amtszeit der zu wählenden Gremienmitglieder beginnt am 1. April und endet am 31. März des Folgejahres. Die Amtszeit verlängert sich über diesen Zeitraum hinaus, wenn bis dahin keine Wahl stattgefunden hat.

(2) Sie endet vorzeitig, wenn das Mitglied oder das stellvertretende Mitglied die Zugehörigkeit zur Gruppe der Studierenden verliert.

## **§ 6 Aktives Wahlrecht**

- (1) Die Mitglieder der Studierendenschaft der Universität sind nach Maßgabe dieser Wahlordnung wahlberechtigt (aktives Wahlrecht).
- (2) In das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte verlieren nachträglich ihr Wahlrecht, wenn sie nach Offenlegung des Wählerverzeichnisses aus der Studierendenschaft ausscheiden.

## **§ 7 Passives Wahlrecht**

- (1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die in das betreffende Wählerverzeichnis eingetragen und zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied der Studierendenschaft der Justus-Liebig-Universität sind (passives Wahlrecht).

## **§ 8 Beurlaubung, Ausschluss des Wahlrechts**

- (1) Eine Beurlaubung berührt das aktive und passive Wahlrecht nicht.
- (2) Mitglieder der Studierendenschaft, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, sind an der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts gehindert.

## **§ 9 Fachbereichszugehörigkeit**

- (1) Studierende, die nach ihren Studienfächern Mitglieder mehrerer Fachbereiche sind, erklären bei der Einschreibung oder Rückmeldung, in welchem Fachbereich sie ihr aktives Wahlrecht ausüben wollen. Die Erklärung kann nur bei einer nachfolgenden Rückmeldung geändert werden. Wird keine Erklärung abgegeben, bestimmt sich die Wahlberechtigung nach der Eintragung ins Wählerverzeichnis der Universität. Die Erklärung nach Satz 1 gilt auch für das passive Wahlrecht.

## **§ 10 Wahlausschuss, Wahlhelferinnen und Wahlhelfer**

- (1) Der Wahlausschuss ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zum Studierendenparlament und den Fachschaftsräten verantwortlich.
- (2) Der Wahlausschuss wird von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern unterstützt. Wer für das Studierendenparlament oder einen Fachschaftsrat kandidiert, kann nicht Wahlhelferin oder Wahlhelfer sein. Referentinnen und Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) sowie Mitglieder des Ältestenrats sollen nicht Mitglied im Wahlausschuss sein. Der Wahlausschuss gibt bekannt, dass Wahlhelferinnen und Wahlhelfer gesucht werden. Eine Bewerbung ist formlos bei der Geschäftsstelle des AStA möglich.
- (3) Die Tätigkeit im Wahlausschuss wird gemäß der Finanzordnung der Studierendenschaft mit einer Aufwandsentschädigung vergütet. Die Mitglieder sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

## **§ 11 Zusammensetzung und Bildung des Wahlausschusses**

(1) Der Wahlausschuss wird vom Studierendenparlament gewählt. Dem Wahlausschuss müssen mindestens drei Studierende verschiedener Listen angehören. Auf Wunsch muss jede Liste vertreten sein. Wer dem Wahlausschuss angehört, kann nicht Wahlkandidatin oder Wahlkandidat sein. Abwesende Mitglieder sind wählbar, sofern ihre schriftliche Einverständniserklärung zum Zeitpunkt der Wahl vorliegt. Erreicht auch in einem zweiten Wahlgang niemand die Stimmen der Mehrheit der Anwesenden, so ist dasjenige Mitglied gewählt, das die höchste Stimmenzahl erreicht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident des Studierendenparlaments lädt zur konstituierenden Sitzung ein, leitet diese bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden und weist die Mitglieder in ihre Aufgaben und Pflichten ein. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz.

(3) Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses lädt die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Wahlausschusses zu den Sitzungen mindestens drei Tage vorher schriftlich unter Bekanntmachung der Tagesordnung ein. Wer als Mitglied verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen, hat unmittelbar das stellvertretende Mitglied von seiner Verhinderung zu benachrichtigen.

## **§ 12 Verfahrensregeln des Wahlausschusses**

(1) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(2) Über die Beschlüsse des Wahlausschusses ist ein Protokoll anzufertigen. Sie ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Protokollantin oder dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie soll allen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern spätestens bis zum Beginn der nächsten Sitzung zugestellt sein und ist in einer der folgenden Sitzungen zu genehmigen.

(3) Der Wahlausschuss tagt öffentlich.

## **§ 13 Aufgaben des Wahlausschusses**

(1) Zu den Aufgaben des Wahlausschusses gehören insbesondere:

1. die Bekanntmachung der Wahlen,
2. die Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge sowie der einzelnen Kandidaturen.
3. Bekanntmachung der Wahlvorschläge;
4. Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der Urnenwahl;
5. Durchführung der Auszählung;
6. Feststellung und Bekanntgabe der Wahlergebnisse und der Sitzverteilung;

7. gegebenenfalls die Durchführung einer Nachzählung.
8. Die Überprüfung der Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Studierendenparlaments auf Grundlage des Wählerverzeichnisses der JLU Gießen.
9. Die Überprüfung von neu gegründeten oder aufgelösten Fachschaften in Hinblick auf die nächsten Wahlen zu den Fachschaftsräten.

#### **§ 14 Terminplan und Fristen**

- (1) Der Wahlausschuss stellt im Einvernehmen mit dem Wahlamt der Universität einen Terminplan über den zeitlichen Ablauf der Wahlvorbereitungen und der Wahlen zum Studierendenparlament sowie zu den Fachschaftsräten auf. Der Terminplan ist für den Wahlausschuss und den Ältestenrat verbindlich.
- (2) In dem Terminplan sind der folgende Stichtag und die folgenden Fristen zu beachten und in der Wahlbekanntmachung zu veröffentlichen:
  1. Stichtag für die Aufnahme in die Wählerverzeichnisse;
  2. eine Frist von mindestens vier Wochen zwischen dem Tag der Abgabe der Wahlvorschläge beim Wahlausschuss und dem ersten Wahltag.
  3. eine Frist von fünf nicht vorlesungsfreien Tagen für die Offenlegung des Wählerverzeichnisses;
  4. Sitzung des Ältestenrats zur Entscheidung über Widersprüche gegen Entscheidungen des Wahlausschusses über die Zulassung oder Nichtzulassung von Wahlvorschlägen am zweiten Tag nach der Bekanntgabe der Entscheidung.
- (3) Der Wahlausschuss legt die Uhrzeiten der jeweiligen Fristenden fest und gibt sie in der Wahlbekanntmachung bekannt.

#### **§ 15 Wahlbekanntmachung**

- (1) Der Wahlausschuss stellt die Wahlbekanntmachung auf und macht sie spätestens 10 Wochen vor dem ersten Wahltag bekannt. Die Plakate sind an den Standorten der Urnenwahl mindestens im Format DIN A2 auszuhängen.
- (2) In die Wahlbekanntmachung sind insbesondere aufzunehmen:
  1. Der wesentliche Inhalt der Wahlgrundsätze;
  2. ein Hinweis darauf, dass nur diejenigen Mitglieder der Universität wahlberechtigt oder wählbar sind, die in das Wählerinnen-, bzw. Wählerverzeichnis eingetragen oder aufgrund eines Einspruchs nachträglich in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sind;
  3. Ort und Zeit der Offenlegung des Wählerinnen-, bzw. Wählerverzeichnisses;
  4. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen (verbunden mit dem Hinweis über Frist, Form, Vordrucke und Zuständigkeit für das Einreichen der Wahlvorschläge sowie darüber, wer als Bewerberin oder Bewerber wählbar ist);

5. ein Hinweis auf die Möglichkeiten des Einspruchs beim Ältestenrat einzulegen wegen
    - a) Nichtzulassung einer vorgeschlagenen Liste,
    - b) Streichung einzelner Bewerberinnen und Bewerber aus einer vorgeschlagenen Liste;
  6. ein Hinweis auf die Möglichkeiten des Einspruchs beim Wahlamt der Universität wegen
    - a) Nichteintragung in das WählerInnenverzeichnis,
    - b) Eintragung Nichtwahlberechtigter in das WählerInnenverzeichnis,
    - c) Streichung aus dem Wählerinnen-, bzw. Wählerverzeichnis,
  7. ein Hinweis auf die Fristen, insbesondere für den Abgabeschluss der Wahlvorschläge;
  8. ein Hinweis, dass die Briefwahl nur auf Antrag möglich ist.
  9. die Orte und Öffnungszeiten der Wahllokale für die Urnenwahl;
  10. Ort und Zeit der Stimmenauszählung.
- (3) Zwei Wochen vor der Wahl hängt der Wahlausschuss die zugelassenen Wahlvorschläge an den Standorten der Urnenwahl gut sichtbar aus.

### **§ 16 Internetpräsenz**

Der Wahlausschuss führt eine Internetpräsenz mit den Inhalten der Wahlbekanntmachung (§ 15) sowie den Aushängen zu den kandidierenden Listen und stellt nötige Formulare bereit.

### **§ 17 Wählerverzeichnis**

- (1) Das Verzeichnis der aktiv Wahlberechtigten (Wahlverzeichnis) wird für mehrere gleichzeitig stattfindende Wahlen gemeinsam geführt.
- (2) Für die Studierendenschaft gilt das Wahlverzeichnis der JLU.
- (3) Das Wahlverzeichnis ist mindestens vier Wochen vor Beginn der Wahl für eine Woche in den Räumen des AStA öffentlich während dessen Öffnungszeiten auszulegen. Nach dem vom Wahlausschuss bestimmten Ende der Offenlegungsfrist ist das Wählerverzeichnis abzuschließen.
- (4) Die Ergänzung oder Berichtigung des Wahlverzeichnisses erfolgt durch das Wahlamt der Universität in einem Nachtrag zum WählerInnenverzeichnis.

### **§ 18 Rechtsbehelfe gegen das Wählerinnen-, bzw. Wählerverzeichnis, Rechtsbehelfsverfahren**

- (1) Widersprüche gegen Fehler im Wahlverzeichnis können nach Maßgabe der Wahlordnung der JLU bei der Wahlleitung der Universität eingelegt werden.

## **§ 19 Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen**

(1) Für die Wahlen zum Studierendenparlament oder den Fachschaftsräten können von allen Wahlberechtigten Listen aufgestellt werden (Wahlvorschläge).

(2) Wahlvorschläge können während den regelmäßigen Öffnungszeiten in der Geschäftsstelle des AStA abgegeben werden. Dort werden Datum und Uhrzeit des Eingangs vermerkt. Wahlvorschläge können nur bis zum Ende der durch den Wahlausschuss festgelegten Frist eingereicht werden. Bis zum Ablauf dieser Frist kann die Vertrauensperson den Wahlvorschlag zurücknehmen, ändern oder ergänzen.

(3) Einzelne Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Kandidatur bis zur Zulassung des Wahlvorschlags durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlausschuss zurückziehen. Die Rücknahme eines Wahlvorschlags ist nach der Zulassung durch den Wahlausschuss nicht mehr zulässig.

(4) Jeder Wahlvorschlag kann beliebig viele Kandidatinnen und Kandidaten enthalten, wobei eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern anzustreben ist. Der Wahlvorschlag muss die Namen und Vornamen der Bewerberinnen und Bewerber, ihre Geburtsdaten und den Fachbereich enthalten, an dem sie studieren. Die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten dürfen für eine Wahl nur in einem Wahlvorschlag genannt werden.

(5) Das Einreichen von Kandidaturen für Wahlvorschläge ist nur unter Verwendung der vom Wahlausschuss erstellten, vollständig ausgefüllten und eigenhändig unterschriebenen Kandidaturbögen zulässig. Kandidaturbögen müssen mindestens Angaben bezüglich Namen, Geburtsdatum, Anschrift, Studienfach, Fachbereich und Fachsemesterzahl der Kandidatinnen und Kandidaten enthalten. Mit ihrer Unterschrift erklären sich die Kandidatinnen und Kandidaten mit dem Wahlprogramm ihrer jeweiligen Liste einverstanden.

(6) Zusätzlich zu den Kandidaturbögen können Fotos der Kandidatinnen und Kandidaten eingereicht werden. Diese werden nur mit (von den Kandidatinnen und Kandidaten selbst) unterschriebener Einverständniserklärung zur Nutzung der Fotos akzeptiert. Ein entsprechendes Formular wird auf der Homepage des Wahlausschusses zur Verfügung gestellt.

(7) Die Kandidatinnen oder Kandidaten eines Wahlvorschlages werden in festgelegter Reihenfolge aufgeführt und stellen sich mit einheitlicher Bezeichnung (Listenname) zur Wahl.

(8) Für jeden Wahlvorschlag muss eine Vertrauensperson benannt sein. Die Vertrauensperson gibt dem Wahlausschuss seine Kontaktdaten bekannt, um seine Erreichbarkeit sicherzustellen.

(9) Der Listenname darf nicht über die Zugehörigkeit zu einer bestehenden hochschulpolitischen Gruppierung täuschen. Namen von Parteien oder Organen und Gremien, die aufgrund des Hessischen Hochschulgesetzes, der Grundordnung der Justus-

Liebig-Universität oder von Satzungen der Universität zu bilden sind, dürfen nicht verwendet werden; dies gilt auch für die Bezeichnung "Fachschaft". Weiterhin dürfen keine Namen, Kürzel oder Bestandteile eines Namens von Organisationen außerhalb der Universität wie beispielsweise von Parteien, Gewerkschaften, Unternehmen in unzulässiger Weise verwendet werden.

(10) Jeder Wahlvorschlag zum Studierendenparlament muss ein Programm enthalten.

(11) Wahlvorschläge für die Wahlen zu den Fachschaftsräten werden unter Verwendung der vom Wahlausschuss erstellten, vollständig ausgefüllten und eigenhändig unterschriebenen Kandidaturbögen eingereicht. Die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten ergibt sich aus den Wahlvorschlägen.

## **§ 20 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge**

(1) Nach Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge prüft und entscheidet der Wahlausschuss umgehend über die Zulassung der vorliegenden Wahlvorschläge.

(2) Nicht zuzulassen sind

1. Wahlvorschläge, die verspätet eingehen,
2. Wahlvorschläge, die keine wählbaren Kandidatinnen und Kandidaten aufweisen,
3. Kandidatinnen und Kandidaten, deren eigenhändige Unterschrift fehlen,
4. Wahlvorschläge und Kandidaturen, die andere nicht geheilte Mängel aufweisen, die einer Zulassung entgegenstehen.

(3) Kandidatinnen und Kandidaten, die im Sinne von § 7 nicht wählbar sind, sind aus dem Wahlvorschlag zu streichen. Sofern die weiteren Voraussetzungen vorliegen, ist der Wahlvorschlag im Übrigen zuzulassen.

(4) Stellt der Wahlausschuss sonstige Mängel fest, können diese durch die Vertrauensperson behoben werden. Die Frist wird durch den Wahlausschuss festgelegt. Sie beträgt mindestens drei Wochentage.

(5) Beanstandet der Wahlausschuss einzelne Kandidaturen oder einen Wahlvorschlag oder lässt ihn nicht zu, benachrichtigt er hierüber unverzüglich die Vertrauensperson unter Angabe der Gründe, aus denen die Zulassung versagt wurde. Überdies werden die Entscheidungen in der Geschäftsstelle des AStA zur Einsichtnahme ausgelegt.

(6) Werden die beanstandeten Mängel nicht fristgerecht behoben, so ist die Liste, bzw. die Kandidatin oder der Kandidat nicht zuzulassen.

(7) Gegen die Nichtzulassung eines Wahlvorschlages kann die Vertrauensperson innerhalb von zwei Arbeitstagen Widerspruch beim Ältestenrat einlegen.

(8) Unbeschadet der Benachrichtigung beginnen die Fristen in Abs. 5 und 7 mit der Möglichkeit der Kenntnisnahme durch die Einsicht in der Geschäftsstelle des AStA.



Widersprüche und andere Schriftsätze müssen bei der Geschäftsstelle des AStA oder bei der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses eingereicht werden und werden dort, unter Vermerk von Datum und Uhrzeit des Eingangs, weitergeleitet.

### **§ 21 Reihung**

Die Reihung der Wahlvorschläge geschieht entsprechend dem Ergebnis der letzten Wahl. Die stimmenstärkste Liste erhält den ersten Platz, die stimmenschwächste den letzten Platz. Anschließend folgen neue Listen in der Reihenfolge ihrer vollständigen Anmeldung zur Wahl.

### **§ 22 Wahlverfahren**

(1) Die Wählerinnen und Wähler geben jeweils ihre Stimme oder ihre Stimmen nach den folgenden Verfahren ab:

1. Verhältniswahl (Listenwahl) oder
2. Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl)

(2) Bei der Verhältniswahl (Listenwahl) haben die einzelnen Wählerinnen und Wähler eine Stimme für eine der Wahlvorschläge.

(3) Bei der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) haben die Wählerinnen und Wähler höchstens so viele Stimmen für die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten wie Sitze zu besetzen sind. Stimmenhäufung ist unzulässig.

### **§ 23 Stimmzettel**

(1) Für jede Wahl sind gesonderte Stimmzettel herzustellen. Die Stimmzettel enthalten folgende Angaben:

1. Angabe der Wahl,
2. Nennung der Wahlvorschläge in der festgelegten Reihenfolge,
3. Angabe des Namens der Wahlvorschläge.

(2) Wird eine Wahl als Verhältniswahl (Listenwahl) durchgeführt, sind auf dem Stimmzettel die drei ersten Kandidatinnen, bzw. Kandidaten namentlich aufzuführen. Unabhängig von der Art der Wahl ist zusätzlich der Fachbereich auf den Stimmzetteln anzugeben, in dem die Kandidatinnen und Kandidaten der Wahlvorschläge studieren.

### **§ 24 Urnenwahl**

(1) Der Wahlausschuss legt die Zahl, die Orte sowie Öffnungszeiten der Wahllokale fest. Ferner ist der Wahlausschuss berechtigt, die Fachschaftsratswahlen für bestimmte Fachschaften auf eine zuvor festgelegte Anzahl von (mindestens zwei) Wahllokalen zu begrenzen. Im Falle einer Begrenzung ist diese Entscheidung Bestandteil der Wahlbekanntmachung (§ 15).

(2) Am Wahlort müssen mindestens vorhanden sein: - zwei Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer, - eine vom Wahlausschuss versiegelte Wahlurne, - eine Wahlkabine - eine Wahlordnung und die Bestimmungen der Satzung über die Wahl, - ein Verzeichnis der wahlberechtigten Personen.

(3) Vor Beginn der Urnenwahl haben die vom Wahlausschuss beauftragten Wahlhelferinnen und –Helfer die folgenden Vorkehrungen zu treffen:

1. Die Wählerinnen und Wähler müssen im Wahlraum den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen können (Wahlkabine oder ähnliches).
2. Die Wahlurnen müssen leer sein; sie sind bis zur Öffnung des Wahllokals verschlossen (versiegelt) zu halten.
3. Innerhalb eines Umkreises von 15 Metern Fußweg darf in keiner Form Wahlwerbung stattfinden.

(4) So lange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Wahlhelferinnen und –Helfer im Wahlraum anwesend sein (Wahlraumaufsicht).

(5) Der Wahlraum muss für alle Wahlberechtigten während der Öffnungszeiten für die Urnenwahl zugänglich sein, jedoch nicht zum Zwecke der Wahlwerbung. Bei Andrang ist der Zutritt zum Wahlraum zu ordnen. Alle Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Wahlausschusses haben das Recht, im Wahlraum anwesend zu sein.

(6) Zur Stimmabgabe an der Urne können nur Wählerinnen und Wähler zugelassen werden, die das aktive Wahlrecht besitzen und ihren Studenausweis, bzw. ihre Studienbescheinigung in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis vorzeigen. Nach der Zulassung zur Urnenwahl erhalten die Wahlberechtigten den Stimmzettel ausgehändigt. Zur Stimmabgabe bei der Brief- und Urnenwahl dürfen nur die amtlichen, vom Wahlausschuss gedruckten Stimmzettel verwendet werden.

(7) Die Wählerin oder der Wähler kennzeichnet den Stimmzettel unbeobachtet und wirft ihn in die Wahlurne. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(8) Nach Ablauf der für die Öffnung des betreffenden Wahlraumes festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitraum im Wahlraum befinden. Danach erklärt die Wahlraumaufsicht die Wahlhandlung für beendet.

(9) Wird die Wahlhandlung unterbrochen, hat die Wahlraumaufsicht für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln oder die Entwendung der Wahlurnen ausgeschlossen sind. Bei Wiedereröffnung der Wahl überzeugt sich die Wahlraumaufsicht davon, dass der Verschluss unversehrt ist.

## **§ 25 Briefwahl**

(1) Die Briefwahl erfolgt vor der Urnenwahl. Soweit Wahlen zum Senat stattfinden, wird die Briefwahl mit der des Senates zusammen durchgeführt.

(2) Wählerinnen und Wähler, die an der Briefwahl teilgenommen haben, werden aus dem Wählerverzeichnis gestrichen

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Briefwahl der Wahlordnung der JustusLiebig-Universität.

## **§ 26 Auszählung**

(1) Die Auszählung der Stimmen beginnt unverzüglich nach Ende der Urnenwahl durch den Wahlausschuss und die Wahlhelferinnen und -Helfer. Sie ist öffentlich. Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses übt im Auszählungsraum das Hausrecht aus.

(2) Die Wahlurnen werden geöffnet

(3) Bei der Verhältniswahl (Listenwahl) werden die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen zusammengezählt.

(4) Bei der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) werden die auf jede einzelne Bewerberin oder jeden einzelnen Bewerber entfallenden gültigen Stimmen zusammengezählt.

## **§ 27 Unwirksame und ungültige Stimmen**

(1) Eine Stimmabgabe liegt nicht vor und ist bei der Feststellung der Wahlbeteiligung nicht zu berücksichtigen, wenn

1. der Wahlbrief nach dem in § 29 Absatz 3 WO-JLU bestimmten Zeitpunkt eingeht oder
2. die in § 30 Absatz 3 WO-JLU genannten Voraussetzungen vorliegen.

(2) Eine Stimmabgabe ist ungültig, wenn

1. der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben wurde,
2. der Stimmzettel nicht als amtlich erkennbar ist,
3. sich aus dem Stimmzettel der Wählerwille nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. der Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
5. der Stimmzettel nicht angekreuzt ist,
6. bei Verhältniswahl (Listenwahl) auf dem Stimmzettel mehr als eine Liste angekreuzt ist,
7. bei Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) mehr Bewerberinnen und Bewerber als zulässig angekreuzt sind,
8. der Wahlumschlag keinen Stimmzettel enthält und
9. der Wahlumschlag mehr als einen Stimmzettel für denselben Wahlgang enthält.

(3) Der Wahlausschuss entscheidet in Zweifelfällen, ob eine Stimmabgabe vorliegt und ob die Stimmabgabe gültig ist. Die mangelhaften oder fehlerhaften Unterlagen sind durch den Wahlausschuss gesondert zu verwahren.

## **§ 28 Wahlergebnisse**

(1) Der Wahlausschuss stellt am Tag der Auszählung - unmittelbar nach ihrer Beendigung - die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, der gültigen Stimmen, der ungültigen Stimmen sowie die Zahl der Stimmen fest, die auf die Vorschlagslisten oder die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallen sind.

(2) Die in Absatz 1 genannten Feststellungen sind als vorläufiges Wahlergebnis unverzüglich nach Beendigung der Auszählung durch Aushang in den Schaukästen des Allgemeinen Studierendenausschusses und der Neuen Mensa bekannt zu machen. Hat eine Vorschlagsliste begründete Zweifel am vorläufigen Wahlergebnis für ihre Gruppe, so kann ihre Vertrauensperson unverzüglich - spätestens aber zwei nicht vorlesungsfreie Tage nach dem Aushang des vorläufigen Wahlergebnisses - eine Nachzählung beim Wahlausschuss beantragen. Der Wahlausschuss vermerkt auf dem Antrag Tag und Uhrzeit seines Eingangs.

(3) Der Wahlausschuss stellt das endgültige Wahlergebnis fest.

(4) Die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses muss enthalten:

1. Die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen,
3. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
4. die Wahlbeteiligung,
5. die Zahl der Stimmen, die auf die Vorschlagslisten entfallen sind,
6. die Zahl der Stimmen, die bei Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallen sind,
7. die Zuteilung der Sitze nach § 28 Absatz 1 und 2,
8. die Feststellung der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber nach § 28 Absatz 4 und 5,
9. einen Hinweis auf die Frist zur Wahlanfechtung sowie
10. das Datum und die Uhrzeit der Feststellung des Wahlergebnisses.

(5) Der Wahlausschuss macht das endgültige Wahlergebnis unverzüglich in den Schaukästen des AStA und der Neuen Mensa bekannt. Mit dem Aushang beginnt die für Wahlanfechtungen maßgebliche Frist.

## **§ 29 Sitzzuteilung**

(1) Bei der Verhältniswahl werden den Vorschlagslisten nach dem Verfahren HareNiemeyer so viele Sitze zugeteilt, wie ihnen im Verhältnis der auf sie entfallenden Stimmenzahl zur Gesamtstimmenzahl aller an der Sitzverteilung teilnehmenden Listenvorschläge zustehen. Dabei erhält jeder Listenvorschlag zunächst so viele Sitze, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben.

(2) Sind nach der Zuteilung gemäß Absatz 1 noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Absatz 1 ergeben, auf die Vorschlagslisten zu verteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet über die Zuteilung des letzten Sitzes das von der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los.

(3) Übersteigt die Zahl der auf eine Vorschlagsliste entfallenden Sitze die Zahl der auf ihr kandidierenden Bewerberinnen und Bewerber, bleiben die restlichen Sitze unbesetzt.

(4) Bei der Verhältniswahl (Listenwahl) erhalten die gewählten Bewerberinnen und Bewerber ihre Sitze nach der in der jeweiligen Vorschlagsliste festgelegten Reihenfolge.

(5) Bei der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) erhalten die gewählten Bewerberinnen und Bewerber ihre Sitze nach der Anzahl der auf sie entfallenden Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los.

### **§ 30 Wahlniederschriften, Wahlakten**

(1) Über die Sitzungen des Wahlausschusses und seine Beschlüsse werden Wahlniederschriften angefertigt. Die Wahlniederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung und besondere Vorkommnisse festhalten. Sie werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer bzw. zwei UrnenwahlhelferInnen unterzeichnet.

(2) Nach der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses sind die Stimmzettel, die zu versiegeln sind mit den Vorschlagslisten und sonstigen Vorgängen der Wahlniederschrift beizufügen (Wahlakten).

(3) Die Stimmzettel sowie die Wählerverzeichnisse dürfen nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wahlergebnis vernichtet werden.

### **§ 31 Wahlanfechtung**

Wahlanfechtungen müssen spätestens sieben Tage nach Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses schriftlich bei dem Ältestenrat eingereicht werden, der über die Gültigkeit der Wahl entscheidet. Erklärt der Ältestenrat die Wahl für ungültig, müssen unverzüglich Wiederholungswahlen durchgeführt werden.

### **§ 32 Anfechtungsgründe**

(1) Wahlen können mit der Begründung angefochten werden, dass gegen zwingende Rechtsvorschriften verstoßen worden sei. Die Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung ergibt, sind in der Begründung des Anfechtungsantrages darzulegen. Die

Wahlprüfung beschränkt sich auf die geltend gemachten Rechtsverstöße, die innerhalb der Anfechtungsfrist vorgetragen werden.

(2) Wahlen können nicht mit der Begründung angefochten werden, dass eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter an der Ausübung des Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie oder er keine Wahlbenachrichtigung erhalten habe oder nicht mit der richtigen Fachbereichszugehörigkeit oder gar nicht in das Wahlverzeichnis eingetragen worden sei.

(3) Wahlen können auch nicht in den Fällen angefochten werden, in denen eine Nichtwahlberechtigte oder ein Nichtwahlberechtigter in einem Wahlverzeichnis eingetragen worden war und an der Wahl teilgenommen hat oder wenn ein Wahlverzeichnis in Einzelheiten aus sonstigen Gründen unrichtig war.

(4) Absatz 2 und 3 finden keine Anwendung soweit jemand aufgrund einer unrichtigen Entscheidung eines Wahlvorstandes oder des Wahlprüfungsausschusses gehindert war, sein Wahlrecht auszuüben oder an der Wahl teilzunehmen.

### **§ 33 Entscheidung des Ältestenrates**

(1) Kommt der Ältestenrat zu dem Ergebnis, dass die geltend gemachten Verstöße gegen zwingende Rechtsvorschriften zu bejahen sind und diese das Wahlergebnis so beeinflusst haben können, dass die Sitzverteilung auf die einzelnen Wahlvorschläge anders erfolgt wäre, ordnet er insoweit eine Wiederholungswahl an. Die Entscheidung ist zu begründen und der Antragstellerin oder dem Antragsteller sowie den von der Wiederholungswahl betroffenen Wahlberechtigten zuzustellen.

(2) Kommt der Ältestenrat zu dem Ergebnis, dass die geltend gemachten Verstöße nicht das Wahlergebnis so beeinflusst haben können, dass die Sitzverteilung anders erfolgt wäre, weist er die Anfechtung zurück. Die Entscheidung ist zu begründen und der Antragstellerin oder dem Antragsteller zuzustellen.

### **§ 34 Wiederholungswahl**

(1) Ordnet der Ältestenrat eine Wiederholungswahl an, ist sie unverzüglich vom Wahlausschuss vorzubereiten und durchzuführen.

(2) In der Wiederholungswahl sind alle Mitglieder der Studierendenschaft wahlberechtigt und wählbar, die zu einem neu festgesetzten Stichtag in das WählerInnenverzeichnis aufgenommen worden sind.

(3) Der Wahlausschuss stellt den Terminplan für die Wiederholungswahl auf. In dieser Wahlordnung vorgesehene Fristen und Verfahrensweisen können abgekürzt und vereinfacht werden.

(4) Abweichend von § 4 Absatz 2 beginnt die Amtszeit der gewählten Vertreterinnen und Vertreter mit dem Ende der Anfechtungsfrist, im Falle einer zurückgewiesenen Wahlanfechtung mit dem Datum der Zurückweisung des Antrags.

### **§ 35 Urabstimmungen**

(1) Der Wahlausschuss kann gemäß § 42 (4) sowie § 42 (6) der Satzung der Studierendenschaft im Einvernehmen mit dem AStA die Durchführung einer Urabstimmung übernehmen.

(2) Urabstimmungen finden an mindestens vier nicht vorlesungsfreien Tagen in der Regel in der Zeit von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr statt.

### **§ 36 Inkrafttreten**

(1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Für die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsräten findet sie erstmals Anwendung im Wintersemester 2015/2016.

(2) Die Wahlordnung der Studierendenschaft der Justus-Liebig-Universität vom 06. November 2009 in der Fassung vom 07.11.2009 tritt an diesem Tage außer Kraft.

Gießen, den 18. Dezember 2014



---

Jacob Koch

Präsident des Studierendenparlaments